# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Wolfertschwenden erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

# § 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus der berufsmäßigen Ersten Bürgermeisterin (§4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### § 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den <u>Finanzausschuss</u>, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den <u>Grundstücks- und Bauausschuss</u>, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den <u>Kindergarten- und Schulausschuss</u>, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Dem Ausschuss beigeladen werden 4 nicht stimmberechtigte Berater (je ein Vertreter des Elternbeirats sowie die LeiterInnen der örtlichen Kindertagesstätte und des Horts),
- d) den <u>Hauptausschuss</u>, bestehend aus der Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a d genannten Ausschüssen führt die Erste Bürgermeisterin.
  - <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

# § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. 
  <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 EUR für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>2</sup>Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

# § 4 Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

# § 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

# § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 außer Kraft.

Wolfertschwenden, den 08. Mai 2020

Deale Muse

Beate Ullrich Erste Bürgermeisterin

